



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Dezember 2016

Nr. 50

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**2 Öffentliche Ordnung:** Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Röntgenverordnung - Messaufgaben bei Photonenenergien unterhalb 30 keV S. 449

#### Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Dünnebrett, Lüdenscheid S. 450 - Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Soziale Sterbehilfskasse der Belegschaft der Hagener Straßenbahn AG, Hagen S. 450 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben S. 450 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat - im Folgenden „Kreis“ genannt - und der Stadt Schwelm vertreten durch die Bürgermeisterin - im Folgenden „Stadt“ genannt - (nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt) über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der

Sozialhilfebearbeitung S. 453 - Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 7. Dezember 2016 S. 455

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 683/L 888 Gebiet der Stadt Hemer, OT Ihmert S. 458 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 458 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 459 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 459 + S. 460 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 460 - desgl. S. 460 + S. 461 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse HagenHerdecke S. 461 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 461 - Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 461 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 461 - Beschluss der Sparkasse Soest S. 461 - Aufgebote der Sparkasse Witten S. 461 + S. 462

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 462

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 2

#### Öffentliche Ordnung

**828. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Röntgenverordnung - Messaufgaben bei Photonenenergien unterhalb 30 keV**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 12. 2016  
Az.: 55.3 - 8592 - P

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 Röntgenverordnung (RöV) wird für Messaufgaben, die eine Ermittlung der Ortsdosis für Photonenenergien unterhalb von 30 keV erfordern, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg folgendes gestattet:

1. Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 RöV dürfen für Messungen der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV Messgeräte außerhalb des Energiebereichs ihrer Konformitätsbewertung bzw. Bauartzulassung verwendet werden.
2. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV i. V. m. § 2 Nummer 6 Buchstabe e RöV darf die Ortsdosis durch eine Messung mit der Messgröße  $H_x$  und unter anschließender Zuhilfenahme von Umrechnungsfaktoren ermittelt werden.

#### Begründung:

Im niedrigen Energiebereich sind Messgeräte, die in den gesetzlichen Messgrößen messen und zugleich über eine Konformitätsbewertung nach dem Mess- und Eichrecht verfügen, am Markt nicht bzw. nicht für alle Messaufgaben vorhanden.

Soweit die o. g. Messgeräte nicht zur Verfügung stehen, sind andere Verfahren zur Ermittlung geeigneter Größen der Ortsdosis festzulegen, um den Strahlenschutz zu gewährleisten. Diese erforderliche Festlegung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 29. 7. 2016 (Az.: RS II 3 - 11602/15) getroffen worden.

Um die Festlegung mit den Vorschriften der RöV in Einklang zu bringen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich.

Unter Beachtung der im o. g. Schreiben festgelegten Vorgehensweise kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz gewährleistet ist, wenn zusätzlich in Anlehnung an § 34 Absatz 3 Satz 2 RöV die Verwendung geeigneter Strahlungsmessgeräte vorgesehen und die Anforderungen des § 34 Absatz 3 Satz 3 RöV eingehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 5. Februar 2018.

Im Auftrag:

Christoph Pesch

(211) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 449

## BEKANNTMACHUNGEN

### **829. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Dünnebrett, Lüdenscheid**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 12. 2016  
34.4.50816

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarschaft Dünnebrett, Lüdenscheid, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 1. März 2015 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Dortmund, übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 450

### **830. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Soziale Sterbehilfskasse der Belegschaft der Hagener Straßenbahn AG, Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2016  
34.4.50320

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Soziale Sterbehilfskasse der Belegschaft der Hagener Straßenbahn AG, Hagen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2016 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Dortmund, übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 450

### **831. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben**

Zwischen dem

Kommunalen Zweckverband KDZ Citkomm mit Sitz in Hemer, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Thomas Gemke und den Geschäftsführer Dr. Michael Neubauer, im Folgenden Citkomm genannt,

und

der Stadt Schwerte, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Heinrich Böckelühr

wird die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Vorbemerkung/Präambel

Die Erfüllung der umfassenden kommunalen Aufgaben ist durch die Verwaltungen ohne IT-Unterstützung nicht mehr denkbar. Zur effektiven Bereitstellung informationstechnischer Leistungen (IT) wurden kommunale Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Die Citkomm stellt den Kommunen umfangreiche Leistungen im IT-Bereich zur Verfügung. Die Kommunen wirken auf das Leistungsangebot ein, indem sie ihre Wünsche und Bedürfnisse für IT-Unterstützung der Citkomm mitteilen und an der anforderungsgerechten Umsetzung mitwirken. Ihre Zusammenarbeit dient damit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben.

Die Stadt Schwerte und die Citkomm arbeiten seit Jahren zusammen. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Einzelheiten der Zusammenarbeit an die zwischenzeitliche Entwicklung angepasst.

#### **Abschnitt 1**

#### **Leistungen der Citkomm**

#### **§ 1**

Leistungsumfang, Inanspruchnahme

(1) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die in den nachfolgenden Absätzen von der Citkomm bereitgestellten Leistungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung in Anspruch zu nehmen. Die Stadt Schwerte überträgt der Citkomm insoweit die Aufgabendurchführung der in Anspruch genommenen Leistungen.

(2) Der Citkomm obliegt im Rahmen der verbandsweiten IT-Strategie die umfassende Unterstützung in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Sinne eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen,
- die Planung, Konfiguration und Installation von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,

- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
  - die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
  - die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
  - die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Stapelverarbeitung und Sicherstellung eines maximalen Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Citkomm geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
  - (4) Die Citkomm legt im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie leistet die Citkomm die Integration der Anwendungslandschaft und gewährleistet die Unterstützung der Anwender.
  - (5) Das Leistungsangebot der Citkomm wird in den Verbandsorganen und Verbandsorganen abgestimmt und bekanntgegeben. Eine Unterstützungsverpflichtung über diesen Rahmen hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Einzelfall vereinbart werden.
  - (6) Die Citkomm verarbeitet gem. § 11 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) die Daten im Auftrag der Stadt Schwerte. Die Beachtung der Bestimmungen des DSG NW und der Datenschutzgesetze bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von der Citkomm zugesichert.
  - (7) Die Citkomm ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einzelne Unterstützungsleistungen durch Dritte, insbesondere ihrer Tochtergesellschaften, erbringen zu lassen.
  - (8) Die Rechte und Pflichten der Stadt Schwerte als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
  - (9) Die Citkomm vertritt die Stadt Schwerte im Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und erhält durch diese Vereinbarung Vertretungsvollmacht.
  - (10) Die Daten der Stadt Schwerte dürfen außerhalb der Erfordernisse nach Abs. 9 ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke Dritter verwendet werden.
  - (11) Die Citkomm gewährt der Stadt Schwerte Zugang zu ihrem Verbandsnetz. Zum Erhalt eines gemeinsamen Sicherheitsniveaus wird die Stadt Schwerte die vom Verband empfohlenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

## **§ 2**

### Programmprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte obliegt gesetzlich die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stadt Schwerte überträgt die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 103 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW auf die Citkomm, soweit dies den Leistungsbereich der Citkomm betrifft.
- (3) Die Citkomm verfügt über ein eigenes unabhängiges Rechnungsprüfungsamt. Dieses ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss und damit der Verbandsversammlung verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Die Rechnungsprüfung ist frei von fachlichen Weisungen. Die Art und Weise der Aufgabenerledigung legt das Rechnungsprüfungsamt autonom fest. Das Rechnungsprüfungsamt der Citkomm übernimmt die in Abs. 2 genannte Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung und die laufende Programmprüfung. Die Citkomm verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung.

## **§ 3**

### Entgelte/Kosten

- (1) Die Citkomm deckt ihre Aufwände entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch Entgelte und eine Umlage.
- (2) Für die von der Citkomm in Anspruch genommenen Leistungen zahlt die Stadt Schwerte Entgelte nach den Regelungen, wie sie für die Verbandsmitglieder gelten. Dies beinhaltet einen Betrag pro Einwohner in der Höhe, wie er als Umlage für die Verbandsmitglieder nach § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung festgelegt wird. Soweit außerhalb des üblichen Angebots Leistungen im Einzelfall erbracht werden, sind die hierfür vereinbarten Entgelte zu leisten.
- (3) Die Kosten der Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung nach § 2 dieser Vereinbarung sind mit den Entgelten nach Absatz 2 abgegolten. Eine gesonderte Rechnungsstellung findet nicht statt. Dies gilt nicht für eventuell gesondert von der Stadt Schwerte in Auftrag gegebene Sonderprüfungen.

## **Abschnitt 2**

### **Leistungen der Stadt Schwerte**

## **§ 4**

### Mitwirkung

- (1) Die Stadt Schwerte wirkt bei der Auswahl und Fortschreibung des Leistungsangebotes der Citkomm mit, um ein langfristiges und anforderungsgerechtes Leistungsangebot der Citkomm zu gewährleisten.
- (2) Der Stadt Schwerte wird die Mitarbeit in Fachbeiräten und sonstigen Arbeitskreisen ermöglicht. Die näheren Einzelheiten werden einvernehmlich abgestimmt.

- (3) Soweit umfangreiche Projekte durchgeführt werden, für die wegen des großen Umfangs der Beteiligung von Mitarbeiter/innen der Verwaltungen Kostenerstattungen erfolgen sollen, wird der Erstattungsumfang einvernehmlich geregelt.

### **Abschnitt 3**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 5**

##### Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Citkomm gewährleistet, dass die von ihr eingesetzten Programme im Rahmen des hierzu festgelegten Verfahrens freigegeben und soweit es sich um Programme im Sinne des § 103 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW handelt, geprüft sind.
- (2) Der Versand von Arbeitsergebnissen erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Stadt Schwerte. Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird von der Citkomm nur auf Verlangen und auf Kosten der Stadt Schwerte vorgenommen.
- (3) Die Citkomm verpflichtet sich, mangelhafte Arbeiten, die auf von ihr zu vertretende Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft angewandte Programme des Betriebssystems zurückzuführen sind, auf ihre Kosten neu zu erstellen. Die Citkomm gewährleistet, die Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die durch die Maschinenarbeit oder andere Leistungen der Citkomm schuldhaft verursacht werden oder damit im Zusammenhang stehen, so ist die Citkomm zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Schwerte entsprechend der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die der Citkomm durch schuldhaftes Verhalten der Dienstkräfte der Stadt Schwerte entstehen.
- (4) Soweit Liefertermine für Leistungen der Citkomm vereinbart sind, verpflichtet sie sich, die Aufträge termingerecht zu erfüllen. Beruht die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins auf einem Ausfall von Maschinen, so ist die Citkomm berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu fordern. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins von der Citkomm zu vertreten, so hat die Citkomm der Stadt Schwerte den aus dem Verzug entstandenen Schaden im Rahmen des Absatzes 3 zu ersetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Stadt Schwerte die Terminverzögerung zu vertreten hat. Die Fertigstellungstermine werden jeweils nach einem gesondert erstellten Terminplan für die Dauer eines Jahres im Voraus festgelegt. Darin nicht enthaltene Termine für etwaige Sonderarbeiten werden von Fall zu Fall vereinbart.
- (5) Die Ansprüche aus Gewährleistungshaftung verjähren entsprechend den Vorschriften des BGB.
- (6) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hemer. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Citkomm zuständige Gericht.

### **§ 6**

#### Inkrafttreten, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 1. 1. 2017, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft und tritt an die Stelle des bisherigen Benutzervertrages (aktuelle Fassung vom 8./16. 12. 2003) inklusive seiner Anlage. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung vom 25. 11. 1987 tritt ebenfalls außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende kündbar.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung werden auf schriftliches Verlangen der Stadt Schwerte die sie betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Schwerte.
- (4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben, sobald die Stadt Schwerte dem Zweckverband KDVBZ Citkomm als Verbandsmitglied beitrifft.

Hemer, 28.11.2016	Schwerte, 28.11.2016
KDVZ Citkomm	Stadt Schwerte
Der Verbandsvorsteher	Der Bürgermeister
gez. Gemkegez.	Dr. Neubauer
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer
	gez. Böckelühr

#### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband KDVBZ Citkomm und der Stadt Schwerte zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.02-001/2016-001 Arnsberg, 5. Dezember 2016  
 Bezirksregierung Arnsberg  
 Im Auftrag  
 (Fischer) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-001/2016-001 Arnsberg, 5. Dezember 2016  
 Bezirksregierung Arnsberg  
 Im Auftrag  
 (Fischer) (LS)  
 (1260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 450

**832. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Schwelm vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – (nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt) über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Schwelm als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis der Stadt Programme für die Datenverarbeitung zur Verfügung stellt. Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich ein bereitgehaltenes Datenverarbeitungsprogramm (derzeit OPEN/PROSOZ) zur Verfügung.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das von dem Kreis zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

**§ 2**

**Arbeitsplätze**

- (1) Der Kreis stellt der Stadt die notwendige Anzahl an Benutzer-Accounts für die städtischen Sachbearbeiter, die im delegierten Aufgabenbereich bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Die Stadt teilt dem Kreis hierfür mit, welche Anzahl an Benutzer-Accounts benötigt wird.
- (2) Lizenznehmer gegenüber dem Softwarehersteller ist der Kreis.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende Funkverbindung zwischen der Stadt Schwelm und dem Ennepe-Ruhr-Kreis. Bei Ausfall

der Funkverbindung wird die sichere Einwahl der Anwender über das Internet mittels einer Hardwarekomponente zur Identifizierung und Authentifizierung von Benutzern (Token) durch den Kreis gewährleistet.

**§ 3**

**Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter bei der Bereinigung von Eingabefeldern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikkäufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

**§ 4**

**Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministratoren des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

**§ 5**

**Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministratoren des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich einen Systemadministrator mit einem Stellenanteil von 0,15 Vollzeitstellen-äquivalent ein.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. In diesem Bereich sind daher keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Kreis verpflichtet sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung der Stadt verarbeitet. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

## **§ 7**

### **Ständige Arbeitsgruppe**

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministratoren des Kreises und Mitarbeitern der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## **§ 8**

### **Kostensatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Anschaffungskosten für die für die Anzahl der Benutzer-Accounts benötigten Lizenzen des zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsprogramms. Dabei werden dem Kreis durch die Stadt die Kosten erstattet, die der Kreis an den Softwarehersteller zu entrichten hat.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm sowie die für den Terminalserverbetrieb notwendige Software, werden dem Kreis durch die Stadt ebenfalls auf der Basis der entstandenen Istkosten erstattet.
- (3) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt 15% der Personal- und Sachkosten des eingesetzten Systemadministrators (A 11 Stelle). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (4) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (5) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15. 3. des Folgejahres.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Systemadministratoren des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschaftsversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministratoren des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschaftsversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

## **§ 11**

### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 12**

### **Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, 29. November 2016	Schwelm, 29. November 2016
gez. Schade	gez. Schweinsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Stadt Schwelm
Olaf Schade	Ralf Schweinsberg
Landrat	1. Beigeordneter

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommu-

nale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.06.01-002/2016-001 Arnsberg, 8. Dezember 2016  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(Fischer) (LS)

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-002/2016-001 Arnsberg, 8. Dezember 2016  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(Fischer) (LS)  
(1088) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 453

### **833. Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 7. Dezember 2016**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede hat in ihrer Sitzung am 5. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder; Name; Sitz**

- (1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Kamen, die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 696) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 2013 (GV. NRW S. 490) und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NW. S. 208) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen  
**„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede“.**  
Er hat seinen Sitz in Unna.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

#### **§ 2**

##### **Zweck; Haftung**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen  
„Kreis- und Stadtparkasse Unna-Kamen, Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede“,  
im Folgenden „Sparkasse“ genannt.  
Der Verband ist ihr Träger.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.

#### **§ 3**

##### **Organe**

- Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung und
  - b) der Vorstandsvorsteher

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder  

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Stadt Kamen	4 Vertreter
Stadt Fröndenberg	2 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

- (5) Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

## § 5

### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherungen verwickelt waren oder noch sind.

## § 6

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NW i.V.m. § 17 SpkG NW („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten

der Sparkasse. Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 19 Abs. 4 SpkG NW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NW ist entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs. 1 GkG) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 10

### Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 11

### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 12

### Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG kann deshalb verzichtet werden.

## § 13

### Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	14,90 %
Kreisstadt Unna	44,70 %
Stadt Kamen	17,50 %
Stadt Fröndenberg	8,00 %
Gemeinde Holzwickede	14,90 %.

- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG NW).

## § 14

### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

## § 15

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 18 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

## § 16

### Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem

Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs.1).

- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

## § 17

### Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

## § 18

### Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

## § 19

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt.

## § 20

### Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. 4. 2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, 5. 12. 2016

Verbandsvorsteher      Vorsitzende      Schriftführer  
der  
Verbandsversammlung

(Karl-Gustav Mölle)      (Anja Kolar)      (Bernd Weitenkamp)

### Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.02-004/2016-001 Arnsberg, 7. Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Fischer)

(LS)

(1422)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 455



**834. Öffentliche Bekanntmachung  
der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge  
der L 683/L 888 Gebiet der Stadt Hemer,  
OT Ihmert**

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 28. 11. 2016  
Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 683/ L 888

In der Stadt Hemer, Kreis Iserlohn, Regierungsbezirk  
Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und  
der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurch-  
fahrten im Zuge der L 683/ L 888 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der L 683/ L 888 wird  
gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des  
Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. 9.  
1995 (GV. NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fas-  
sung im Einvernehmen mit der Stadt Hemer und der  
Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

L 888

1. von Netzknoten 4612 003 O  
nach Netzknoten 4612 002 O  
von Station 0,594 bis Station 0,672  
(Länge: 0,078 km)

L 683

2. von Netzknoten 4612 010 O  
nach Netzknoten 4612 002 O  
von Station 4,200 bis Station 4,484  
(Länge: 0,284 km)
3. von Netzknoten 4612 002  
nach Netzknoten 4612 005  
von Station 0,677 bis Station 1,100  
(Länge: 0,423 km)  
(Gesamtlänge 2-3: 0,707 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wir-  
kung vom 1. 1. 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist  
beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821  
Arnsberg schriftlich oder in elektronischer Form nach  
Maßgabe der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den  
Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERWO  
VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) ein-  
zureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkun-  
denbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifi-  
zierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3  
des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)  
in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an  
die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt  
werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist  
nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Mo-  
natsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durch-  
schriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Ver-

schulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt  
werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zuge-  
rechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind be-  
sondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.  
Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag:

Alfred Overberg

(277)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 458

**835. Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 für das  
Geschäftsjahr vom 1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015 und  
die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes  
der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in  
Ennepetal**

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 30. 11. 2016  
Ennepe-Ruhr mbh

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsge-  
sellschaft Ennepe-Ruhr mbh, Ennepetal, hat am  
28. 6. 2016 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 mit  
einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4 395 681,12 EUR  
festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig – der  
Empfehlung des Aufsichtsrates vom 28. Juni 2016 ent-  
sprechend – die Bilanz zum 31. Dezember 2015 mit der  
Bilanzsumme von 34 613 969,81 EUR und die Gewinn-  
und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis  
31. Dezember 2015 abschließend mit dem Jahresfehl-  
betrag in Höhe von 4 395 681,12 EUR in der von der  
WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirt-  
schaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften  
Form fest und nimmt den Bericht des Aufsichtsrates zur  
Kenntnis.“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab  
dem 28. 6. 2016 im Verwaltungsgebäude Wupper-  
mannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme  
aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des  
Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesell-  
schaft WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am  
24. Mai 2016 einen Bestätigungsvermerk erteilt.

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz,  
Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter  
Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht  
der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränk-  
ter Haftung, Ennepetal, für das Geschäftsjahr vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buch-  
führung und die Aufstellung von Jahresabschluss und  
Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen  
Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des  
Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der  
Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist  
es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prü-  
fung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter  
Einbeziehung der Buchführung und über den Lageber-  
icht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach  
§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Thomas Schulte

Dipl.-Betw. Stephan Klucken

(329) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 458

### 836. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 33 785 429, Aufgebotsfrist vom 2. 12. 2016 bis 2. 3. 2016

Bad Berleburg, 5. 12. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 459

### 837. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001 0301 4417 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001

0301 4417 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 3. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 152/16

Bochum, 1. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 459

### 838. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0307 2962 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0307 2962 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 3. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

O 153/16

Bochum, 1. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 459

### 839. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE37 4305 0001 0304 1161 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0304 1161 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 3. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 154/16

Bochum, 1. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 459

#### **840. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE14 4305 0001 0305 2544 76, DE30 4305 0001 0305 2610 75, DE08 4305 0001 0305 2610 83, DE95 4305 0001 0305 2798 87, DE 68 4305 0001 0305 2856 11 und DE67 4305 0001 0305 2856 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE14 4305 0001 0305 2544 76, DE30 4305 0001 0305 2610 75, DE08 4305 0001 0305 2610 83, DE95 4305 0001 0305 2798 87, DE 68 4305 0001 0305 2856 11 und DE67 4305 0001 0305 2856 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 3. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 155/16

Bochum, 1. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **841. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE89 4305 0001  
0306 2168 21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE89 4305 0001  
0306 2168 21 wird für kraftlos erklärt.

G 98/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **842. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001  
0335 0188 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001  
0335 0188 18 wird für kraftlos erklärt.

B 97/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **843. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001  
0332 0890 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001  
0332 0890 10 wird für kraftlos erklärt.

P 99/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **844. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001  
0342 2471 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001  
0342 2471 29 wird für kraftlos erklärt.

K 100/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **845. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001  
0327 2826 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001  
0327 2826 46 wird für kraftlos erklärt.

W 102/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

#### **846. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001  
0360 5197 14 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001  
0360 5197 14 wird für kraftlos erklärt.

Z 101/16

Bochum, 28. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 460

**847. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 18. 8. 2016 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0302 7298 84  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0302 7298 84  
wird für kraftlos erklärt.

F 103/16

Bochum, 5. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**848. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 18. 8. 2016 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE81 4305 0001 0336 1073 21,  
DE80 4305 0001 0336 1073 39 und DE58 4305 0001  
0336 1073 47 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE81 4305 0001 0336 1073 21,  
DE80 4305 0001 0336 1073 39 und DE58 4305 0001  
0336 1073 47 werden für kraftlos erklärt.

F 104/16

Bochum, 5. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**849. Kraftloserklärung  
der Stadtparkasse HagenHerdecke**

Das von der Sparkasse HagenHerdecke ausgestellte  
Sparkassenbuch Nr. 39 830 914 wird, nachdem es ord-  
nungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter  
Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gem. Teil II, Ab-  
schnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 21. 11. 2016

Stadtparkasse HagenHerdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**850. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 511 072 724 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 5. 3. 2017, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 12. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**851. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 29. 8.  
2016 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 307 018 234,  
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 29. 11. 2016

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**852. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 025 293 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 7. 12. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**853. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassen-  
buch Nr. 306 124 868 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 5. 12. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**854. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 681 079,  
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-  
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des  
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da  
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Witten, 2. 12. 2016

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 461

**855. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 058 547, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 7. 12. 2016  
lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 462

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Ermelingschule e.V.“ in 59199 Bönen, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR-Nr. 20674 ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Jens Hoffmann, Schattweg 6, 59199 Bönen, geb. am 22. 5. 1974,

Manuela Jokiel, Am Darenberg 10, 59199 Bönen, geb. am 9. 3. 1980,

Sonja Pankauke-Kaiser, Schattweg 11, 59199 Bönen, geb. am 30. 12. 1965.

(52)





# Danke

**Für das Vertrauen,** das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING